

**Anordnung  
über Rechnungslegung und Frachteinzug  
bei gewerblichen Kohletransporten.**

**Vom 21. Januar 1964**

Im Interesse der möglichst weitgehenden Einschränkung von zusätzlicher Abrechnungsarbeit, die sich aus der etappenweisen Einführung neuer Transportpreise im Bereich des Güterkraftverkehrs ergibt, ist es notwendig, solche Arbeiten von den nicht volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und den Werkverkehrsbetrieben fernzuhalten.

§ 1

(1) Für die gemäß Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 3030 des Gesetzblattes) von privaten und halbstaatlichen Kraftverkehrsbetrieben und von Betrieben des Werkverkehrs aller Eigentüreffelagungen — ausgenommen des Kohleplatzhandels —, nachstehend Fahrzeughalter genannt, durchgeführten gewerblichen Kohletransporte obliegen Rechnungslegung und Frachteinzug den Kraftverkehrsdienststellen (Kreisdienststellen oder Außenstellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr).

(2) Bei gewerblichen Kohletransporten durch Kommissionsvertragspartner der Betriebe des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs werden die Aufgaben der Kraftverkehrsdienststellen von den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Kraftverkehrsdienststellen berechnen die Fracht gegenüber

1. dem Frachtzahler gemäß Preisordnung Nr. 3030;
2. dem Fahrzeughalter auf der Grundlage der am 31. März 1964 geltenden Preisregelungen.

(2) Die gemäß Abs. 1 an den Frachtzahler berechnete Fracht ist durch die Kraftverkehrsdienststelle einzuziehen. Dem Fahrzeughalter sind die ihm gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und der Fracht gemäß Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Staatshaushalt über die Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

(3) Die Kraftverkehrsdienststellen verrechnen den Differenzbetrag zwischen der Fracht gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und der Fracht gemäß Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Staatshaushalt über die Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

§ 3

(1) Für Rechnungslegung und Frachteinzug sind durch den Fahrzeughalter keine Gebühren zu entrichten.

(2) Der § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenordnung — (GBl. I S. 261) ist für gewerbliche Kohletransporte während der Gültigkeitsdauer der Preisordnung Nr. 3030 nicht anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1964

Der Minister für Verkehrswesen

**K r a m e r**

t.